



Anmeldung für das Validierungsverfahren nach Art. 31 BBV

Das eidgenössische Berufsattest oder das eidgenössische Fähigkeitszeugnis kann auch durch ein anderes gleichwertiges Qualifikationsverfahren erworben werden (vgl. Art. 37 und 38 BBG). Diese so genannten „anderen Qualifikationsverfahren“ müssen vom Bund anerkannt werden (vgl. Art. 33 BBG). Die Validierung von Bildungsleistungen ist ein anderes Qualifikationsverfahren gemäss Art. 31 Abs. 1 der Berufsbildungsverordnung (BBV).

Wurden Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs erworben, so setzt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus. Davon mindestens 2 Jahre Praxis, Pensum mindestens 60% im Berufsbereich welcher validiert wird.

→ Details regelt die Bildungsverordnung des entsprechenden Berufes

LV-Nr.
(wird von der kantonalen Behörde ausgefüllt)

Name Vorname

Adresse PLZ / Ort

Geb.datum Telefon P

Heimatort Telefon G
(Bei Ausländern Staatszugehörigkeit)

E-Mail Mobile

Gewünschter Berufsabschluss

Beruf Fachrichtung

Bereits abgeschlossene Ausbildung (Kopie Fähigkeitszeugnis/Berufsattest beilegen)

.....

(Bestätigungen / Kopien beilegen)

Besuchte Vorbereitungskurse/schulen	Ort	Dauer



Bisherige berufliche Tätigkeit (Bestätigungen / Kopien beilegen)

Arbeitgeber/in	Tätigkeit als	Von	Bis	Jahre

Total Jahre

Jetzige/r Arbeitgeber/in

Name

Adresse

PLZ / Ort

tätig als

Teilnahme am Obligatorischen Informationsanlass OIA erfolgt am

- Fachmann/frau Gesundheit EFZ
- Fachmann/frau Betreuung EFZ
- andere

Verfahren

Überweisung an den zuständigen Kanton am
(inkl. Kostengutsprache für Verfahren und formell zu erwerbende Kompetenzen)

Kostenzusammenstellung eingetroffen und erstattet

- Verfahren (Tool und Beurteilung)
- Formell zu erwerbende Kompetenzen
- Nachholbildung

EFZ ausgestellt am

EBA ausgestellt am